



## **Gute Gründe für Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)**

---

PIK wird unter Experten schon länger diskutiert und mittlerweile findet man in zahlreichen Bundesländern umgesetzte PIK-Maßnahmen und auch Institutionen, die sich auf deren Umsetzung fokussieren. Ebenso werden sie als Teil der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen durch § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders gefördert.

Dennoch sind sie in der Praxis der Eingriffsregelung durchaus umstritten und stellen bislang immer noch eine Ausnahme dar.

Aus unserer Perspektive gibt es aber mehrere gute Gründe die für eine verstärkte Umsetzung von PIK als Kompensationsmaßnahmen sprechen. Dabei verstehen wir PIK als eine Ergänzung zu den bereits etablierten Maßnahmentypen.

Ebenso stellen wir das Vermeidungsgebot nicht in Frage. Die Vermeidung von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft muss immer an erster Stelle stehen.

Die Gründe für PIK möchten wir an dieser Stelle kurz vorstellen.

### **Gesetzlicher Auftrag**

Mit § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) fordert der Gesetzgeber eine besondere Berücksichtigung der Interessen von Land- und Forstwirtschaft bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Daher ist vorrangig zu prüfen, ob der geforderte Kompensationsbedarf auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, erbracht werden kann.

Zu den Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zählen auch PIK. Gerade in Regionen mit guten Bodenverhältnissen und einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche (z. B. Leipzig, Erfurt, Magdeburg) ist bei Bauvorhaben regelmäßig mit einer erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zu rechnen. In diesem Fall ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf die Belange der Landwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

### **Wirksame Aufwertung im Offenland**

Der dramatische Rückgang an Arten fällt in agrarisch genutzten Offenlandschaften deutlich höher als in allen anderen Landschaftstypen aus, so dass gerade Landwirtschaftsflächen dringend einer ökologischen Aufwertung bedürfen.

Durch PIK-Maßnahmen entstehen insbesondere wertvolle Habitatstrukturen für Offenlandarten. Ohne PIK-Maßnahmen sind Handlungsspielraum und –optionen zur Schaffung wertvoller Offenlandstrukturen durch die klassischen Kompensationsmaßnahmentypen hingegen stark begrenzt.

## **Kombination mit besonderem Artenschutz**

Von neuen Bauvorhaben in landwirtschaftlich geprägten Bereichen sind regelmäßig Offenlandarten betroffen die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 f BNatSchG) unter den besonderen Artenschutz fallen. Für diese Arten sind regelmäßig sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (oder auch: CEF-Maßnahmen) umzusetzen, um die in § 44 BNatSchG festgelegten Verbote zu vermeiden.

PIK-Maßnahmen können gleichzeitig auch als CEF-Maßnahmen dienen. Dies ist durch § 15 Abs. 2 BNatSchG klar geregelt.

## **Beibehaltung des landwirtschaftlichen Nutzungsstatus**

Durch die Umsetzung von PIK-Maßnahmen auf landwirtschaftlicher Fläche bleibt der landwirtschaftliche Nutzungsstatus bestehen. Die Fläche bleibt somit weiterhin förderfähig im Rahmen der 1. Säule der Agrarförderung (Direktförderung). Fördermaßnahmen der 2. Säule (z. B. Agrar- und Umweltmaßnahmen) sind dann aber nicht mehr förderfähig, da dies einer Doppelförderung entspräche.

## **Mehr Flexibilität**

Es ist möglich PIK-Maßnahmen rotierend anzulegen. Das heißt: Die Maßnahme kann bei Bedarf ihren Standort wechseln. Ebenso ist es möglich PIK-Maßnahmen auch ohne direkte Zugriffsrechte gezielt auf landwirtschaftliche Ungunstlagen zu lenken, also Standorte mit geringem landwirtschaftlichen Ertrag aber gleichzeitig günstigem Biotopentwicklungspotenzial.

[Diese Flexibilität bedeutet aber nicht, dass die Maßnahmen dadurch einfacher zu realisieren wären.]

## **Flächenverfügbarkeit**

Mit fortschreitender Bautätigkeit steigt die Flächennutzungskonkurrenz und das Flächenangebot für Kompensationsmaßnahmen nimmt ab. Durch PIK können landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationszwecke genutzt werden und gleichzeitig bleibt der landwirtschaftliche Nutzungsstatus der Fläche erhalten.

## **Neuer Markt für die Landwirtschaft**

PIK können durch regionale Landwirte mit herkömmlicher landwirtschaftlicher Technik umgesetzt werden. Der Landwirt wird zum Dienstleister für Naturschutzmaßnahmen. Die Honorierung richtet sich dabei nicht nach starren Fördersätzen, sondern kann zwischen ihm und dem Kompensationsverpflichteten individuell vertraglich vereinbart werden.

## **Naturschutz und Landwirtschaft**

An der Umsetzung von PIK sind Akteure aus Landwirtschaft und Naturschutz gleichermaßen beteiligt. Eine erfolgreiche Realisierung ist nur möglich, wenn die Bedürfnisse beider Seiten Berücksichtigung finden. Dieser kooperative Ansatz führt zu Vorteilen für beide Seiten und bietet die Chance zur Umsetzung weiterer Kooperationen.

---

Datum: 18.07.2019

Autor: Florian Etterer

[www.stadtpartheland.de](http://www.stadtpartheland.de)

[www.leipziggruen.de/Partheland](http://www.leipziggruen.de/Partheland)